

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 13. Dezember 1984

G 5 l Winkel. Gemeinde Winkel. Quellwasserfassung  
G 9 c Breiti in Oberrüti. Genehmigung der Schutz-  
G 13 c zonen.

Als Grundlage zur Ausscheidung der Quellwasserschutzzone hat der Geologe Dr. Heinrich Jäckli, Zürich, im Auftrag der Gemeinde Winkel für die Quellwasserfassung Breiti einen hydrogeologischen Bericht mit einem Schutzzonenreglement ausgearbeitet.

Bei der Vorprüfung durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vom 4. Aug. 1978 wurde darauf hingewiesen, dass eine Ausscheidung der Schutzzonen um die Breiti-Quelle nur sinnvoll ist, wenn die genaue Lage und der Zustand der Fassungsstränge abgeklärt und entsprechende Sanierungsarbeiten durchgeführt werden.

Diese Untersuchungen wurden durch die Gemeinde Winkel durchgeführt und die entsprechenden baulichen Massnahmen getroffen.

Das geologische Büro Dr. Jäckli hat die Schutzzonenabgrenzungen angepasst. Das Schutzzonenreglement entspricht den bereits genehmigten Reglementen für die Quellen Trubhalden, Kuenzenwies und Heubergrüti. Mit Beschluss vom 14. März 1983 hat der Gemeinderat Winkel die Schutzzonen um die Quellfassung Breiti in Oberrüti festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 22. April 1983 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellwasser-

fassung Breiti gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassung Breiti dem Gemeinderat Winkel.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 14. März 1983 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassung Breiti in Oberrüti werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Breiti, Plan Nr. 5823-4 42/70, Ing. Büro W. Brunner, Juli 82.
- Schutzzonenreglement vom 14. März 1983.

II. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 13. Dezember 1984  
Ad/Su

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

